



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 6/2013

News Nr. 6/2013

Erhebliche Reduzierung von Förderungen bei Investitionsanreizen

Gegenwärtig beträgt die Förderung bei Investitionsanreizen bis 40 % der sog. förderfähigen Kosten. Wer also in eine neue Maschinenanlage beispielsweise CZK 50 Mio. investiert, kann vom Staat einen Steuernachlass von bis CZK 20 Mio. erhalten, der während einer Dauer von 10 Jahren in Anspruch genommen werden kann. Bei Kleinunternehmern erhöht sich die Förderung noch um weitere 20 %, bei mittelständischen Unternehmen um 10 %.

Die Höhe der öffentlichen Förderung unterliegt einer Begrenzung gemäß den Regeln der Europäischen Union, von denen die Tschechische Republik nicht abweichen kann. Im nächsten Jahr sollen neue Regeln für die Gewährung von öffentlichen Förderungen in Kraft treten.

Die wichtigste Änderung besteht in Verringerung der Förderung bei Großunternehmen von gegenwärtig 40 % auf nur 25 %. Gleichzeitig sollen einschränkende Maßnahmen eingeführt werden, beispielsweise können weiterhin Arbeiten am Projekt erst nach dem Erlass des jeweiligen Beschlusses aufgenommen werden, nicht unmittelbar nach der Stellung des Antrags auf Gewährung eines Investitionsanreizes.

Wenn Sie also an der Erlangung einer Förderung gemäß den gegenwärtigen Regeln interessiert sind, ist der Antrag auf Erteilung des Investitionsanreizes möglichst bald zu stellen. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen gerne Unterstützung bei der Vorbereitung des Antrags und des Investitionsplans sowie im Verkehr mit den zuständigen Behörden. Wir verfügen über ein effektives Know-How, das auf unserer Erfahrung und erfolgreicher Zusammenarbeit mit der staatlichen Agentur CzechInvest beruht.

Besteuerung von nichtrealisierten Kursdifferenzen

Letztes Jahr hat das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (NSS) Aktenzeichen 5 Afs 45/2011-94, nach dem nichtrealisierte Kursgewinne als kein steuerpflichtiges Einkommen gelten, viel Aufmerksamkeit erregt. Die Generalfinanzdirektion (GFD) hat umgehend eine Stellungnahme insoweit veröffentlicht, dass angesichts des vereinzelt Charakters des Urteils kein Grund für eine Änderung der eingeführten Vorgehensweise vorliegt. Ebenfalls hat der überwiegende Teil der fachlichen und unternehmerischen Öffentlichkeit in Bezug auf das vorgenannte Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes eine ablehnende Stellung eingenommen und hat nichtrealisierte Kursgewinne nach wie vor als steuerpflichtiges Einkommen behandelt.

In diesem Jahr hat das Oberste Verwaltungsgericht ein weiteres Urteil (Aktenzeichen 5 Afs 56/2012-37) verkündet, in dem es seine frühere Auffassung bestätigt hat. Nach einer näheren Überprüfung des Urteils kann festgestellt werden, dass es das selbe Steuersubjekt und die gleiche Problematik (Besteuerung von durch Umrechnung eines langfristigen Kredits in Fremdwährung zum Bilanzstichtag entstandenen nicht realisierten Kursgewinnen) betrifft und dass die Entscheidung im Fall durch denselben Senat getroffen wurde; lediglich der Veranlagungszeitraum ist unterschiedlich.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 6/2013

Die GFD hat diesmal keine offizielle Stellungnahme abgegeben. Die Mitarbeiter der Finanzverwaltung bestätigen allerdings wiederholt, dass sie bei der ursprünglichen Meinung bleiben, d.h. dass nichtrealisierte Kursgewinne als steuerpflichtiges Einkommen zu behandeln sind. Das Finanzministerium hat diesbezüglich eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes vorbereitet, die mit Wirkung vom 1. 1. 2014 Zweifel an dem Charakter von nichtrealisierten Kursdifferenzen ausschließen soll.

Soweit Sie sich entscheiden, bis zur Annahme der Novelle Ihre nichtrealisierten Kursdifferenzen in Übereinstimmung mit den Urteilen des Obersten Verwaltungsgerichts zu behandeln, möchten wir Sie auf Folgendes aufmerksam machen:

- Soweit nichtrealisierte Kursgewinne von der Besteuerung ausgeschlossen werden, sind gleichzeitig auch nichtrealisierte Kursverluste von den steuerwirksamen Kosten auszuschließen.
- Künftighin sind die nichtrealisierten Kursdifferenzen für steuerliche Zwecke ausführlich zu erfassen.
- Es ist damit zu rechnen, dass die Steuerverwaltung wahrscheinlich ein Verfahren einleitet, um etwaige Zweifel zu beheben, und, falls nicht, später eine Steuerprüfung durchführt.
- Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass die Steuerverwaltung die neue Behandlung von nichtrealisierten Kursverlusten wahrscheinlich ablehnt, wobei ein Erfolg erst im möglichen Rechtsstreit erzielt werden kann.

Mehrwertsteuerberichtigung bei Forderungen gegenüber Gemeinschuldern im Insolvenzverfahren

Mit Wirkung vom 1. 4. 2011 wurde in das Mehrwertsteuergesetz ein neues Institut der Berichtigung der Steuerpflicht bei Forderungen gegenüber Gemeinschuldern im Insolvenzverfahren eingearbeitet. Die Bestimmung von § 44 Mehrwertsteuergesetz ermöglicht einem Gläubiger, der eine ausstehende Forderung gegenüber einem Schuldner im Insolvenzverfahren erfasst, die gezahlte Steuer zurück zu erhalten.

Aus dem Mehrwertsteuergesetz ergibt sich nicht eindeutig, ob eine Mehrwertsteuerberichtigung bei vor dem 1. 4. 2011 entstandenen Forderungen durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund hat die Generalfinanzdirektion am 22. 7. 2011 eine methodische Information veröffentlicht, gemäß der dies zulässig ist.

Neulich hat die GFD einen Zusatz zu der methodischen Information erlassen, nach dem eine Steuerberichtigung bei vor dem 1.4.2011 entstandenen Forderungen gegenüber Schuldern im Insolvenzverfahren nicht möglich ist. Es handelt sich also um eine vollkommen entgegengesetzte Stellung.

Die GFD reagiert in dieser Weise auf das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Aktenzeichen 9 Afs 69/2012-47), nach dem keine Mehrwertsteuerberichtigung bei Forderungen, die vor dem 1. 4. 2011 entstanden sind, möglich ist.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

Die GFD führt im Zusatz zugleich auf, dass die Steuerverwaltung die Vorgehensweise gemäß dieser geänderten Information gegenüber Gläubigern erst auf Fälle von Mehrwertsteuerberichtigungen anwenden wird, die nach dem Erlass dieses Zusatzes, d.h. nach dem 26. 4. 2013, geltend gemacht wurden.

NEWS 6/2013

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: info@alferypartner.com

www.alferypartner.com

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.